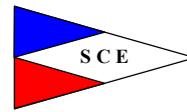


Gebührenordnung



Grundlagen: §§ 6, 7 der Satzung des SCE

1 Gültigkeit

Gültig ab Geschäftsjahr 2022 (01.01.2022 – 31.12.2022) lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2021 und Überarbeitung nach der Mitgliederversammlung vom 19.03.2023 und der Vorstandssitzung vom 28.05.2024.

2 Wasserliegeplätze

Die Vergabe der Wasserliegeplätze erfolgt durch den Vorstand (nur für Boote mit Gewicht unter 2t wg. Krananlage bzw. Länge kleiner 8m wg. Stegplatz).

Die Wasserliegeplätze am Südufer sind in erster Linie für Yachten bestimmt. Die Liegeplätze am Nordufer dagegen für kleinere offene Kielboote und in Ausnahmefällen für Jollen. Das ergibt sich auch durch die eingeschränkte Breite und Länge der Liegeplätze.

Liegeplätze am Nordufer müssen bei SCE-Regatten mit Kielbooten mit externen Teilnehmern je nach Bedarf den Regattateilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Notfalls sind die Wasserlieger durch ihre Eigner rechtzeitig auszulippen oder auszukranen.

Für Wasserliegeplätze fallen zusätzliche Gebühren an. Diese werden in Form eines einmaligen Stegbausteines als verlorener Zuschuss und eine jährliche Gebühr für den Wasserliegeplatz erhoben.

Für Wasserliegeplätze am Südufer („Yachtstege“) beträgt diese Gebühr einmalig 2.500,00 €

Sie kann auch in 5 Jahresbeiträgen á 500,00 € entrichtet werden (nur mit Einzugsermächtigung).

Für Wasserliegeplätze am Nordufer („Kielersteg“) beträgt diese Gebühr für offene Kielboote einmalig 1.250,00 €

Sie kann auch in 5 Jahresbeiträgen á 250,00 € (dann mit Einzugsermächtigung) entrichtet werden.

Für ausnahmsweise am „Kielersteg“ liegende Jollen beträgt diese Gebühr einmalig 625,00 €

Sie kann auch in 5 Jahresbeiträgen á 125,00 € (dann mit Einzugsermächtigung) entrichtet werden.

Dafür besteht für diese Jollen kein garantiertes Recht auf einen Wasserliegeplatz auf Dauer. Sollte der Steg für neue Kielboote benötigt werden, haben diese ein Vorrecht. In einem solchen Fall wird der noch nicht abgeschriebene Stegbausteinanteil zurückerstattet.

Eine Rückzahlung bei Austritt oder Aufgabe erfolgt in allen Fällen nach einem „Abschreibungsverfahren“ wie folgt:

nach 1 Jahr:	80%	nach 2 Jahren:	60%
nach 3 Jahren:	40%	nach 4 Jahren:	20%
nach 5 Jahren ist die Gebühr verfallen.			

Sollte durch einen Bootswechsel ein teurerer Wasserliegeplatz benötigt werden, so ist beim Wechsel lediglich die Differenz zu dem bereits bezahlten Stegbaustein fällig. Beim Wechsel zu einem günstigeren Wasserliegeplatz wird die Differenz zu dem bereits bezahlten Stegbaustein, soweit noch nicht abgeschrieben, anteilig erstattet.

Ein Weiterverkauf oder Vererbung ist nicht möglich.

3 Landstellplätze für Boote

Stellplätze an Land sind gebührenpflichtig (Höhe der Gebühren s. u.). Ausnahme sind Jugendboote und zwar in der Form, dass jeder aktive Jugendliche oder diesen gleichgestellten Mitgliedern (siehe Beitragsordnung: Familien) eine Jolle an Land kostenfrei abstellen darf. Die Kostenfreiheit endet mit dem Folgejahr des Erreichens der Altersgrenze oder bei Nichtvorliegen des Ausbildungs- oder Studiennachweises für das laufende Jahr.

4 Krannutzung durch Mitglieder

Von Mitgliedern mit Dickschiffen oder anderen Schiffen, die den Kran benutzen wollen, wird eine jährliche Pauschale von 25 € erhoben (unabhängig von der Anzahl der Hübe. Mitglieder mit Dickschiffen, die den Kran nicht nutzen wollen oder aufgrund ihrer Boote nicht nutzen müssen (slipbare Boote), können sich davon auf Antrag befreien lassen. Muss doch im Einzelfall der Kran genutzt werden, wird dann eine Einmalgebühr in Höhe 25 € erhoben.

5 Höhe der Gebühren

Gebühr	€
Wasserliegeplatz Südufer, (jährlich)	310,00
Wasserliegeplatz Nordufer, (jährlich)	200,00
<hr/>	
Gebühr	€
Stellplatz an Land für Laser, KZV, 420er, 470er, Conger, Dyas, Finn (jährlich)	80,00
Stellplatz an Land für Cat und Sonstige (jährlich)	100,00
Stellplatz offene Kielboote, die i. d. R. auf dem Trailer an Land	100,00

liegen und keinen festen Wasserliegeplatz und auch kein Anrecht auf einen Wasserliegeplatz haben (Regattaboote)	
Kranen für Mitglieder (jährliche Pauschale)	25,00
Strombereitstellung am Steg (jährliche Pauschale)	10,00
Einzelhäuser (jährlich)	835,00
Reihenhäuser (jährlich)	150,00
Wohnwagenstellplätze (jährlich)	300,00
Nebenkostenpauschale Reihenhaus oder Wohnwagenstellplatz	155,00
Stromanschluss Wohnwagen, Einzel- und Reihenhaus (einmalig), kann auf Antrag in Raten bezahlt werden.	300,00
Diese Stromanschlussgebühr wird bei jeder Neuvergabe eines Wohnwagenstellplatzes, Einzel- und Reihenhauses erneut fällig	
Kostenaufschlag für Überweiser und Barzahler	20,00
Rücklastschriftgebühren: werden verursachungsgemäß dem Zahlungspflichtigen belastet	

Die Nebenkostenpauschale für Wohnwagenstellplätze und Reihenhäuser beinhalten Rasenmäher Abschreibungen und Reparaturen, Zuschlag für erhöhten Wasser- und Abwasser-verbrauch sowie anteilige Müllgebühren. Abwasser wird für die Einzelhäuser separat ermittelt.

Der Stromverbrauch wird anhand des zugeordneten Stromzählers jährlich ermittelt. Die daraus resultierenden Stromkosten werden auf Basis der Jahresabrechnung des Stromlieferanten mit der Rechnung des Folgejahres verrechnet.

6 Ausbildung

Für den SBF Binnen unter Segeln und Motor fallen folgende Kosten an:

- Grundgebühr für die Ausbildung 125,00
- Motorbootnutzungsgebühr für die praktische Ausbildung pro Stunde 50,00

Für den SBF-See fallen folgende Kosten an:

- Motorbootnutzungsgebühr für die praktische Ausbildung pro Stunde 50,00

Für den theoretischen Teil des SKS fallen folgende Kosten an:

- Grundgebühr für die Ausbildung 125,00

Dazu kommen die Prüfungsgebühren, die an den DSV-Prüfungsausschuss zu entrichten sind.

7 Leihgebühren für Clubboote

Für das Ausleihen von Clubbooten fallen folgende Gebühren an:

Tagesnutzung für

- Conger 25 €
- Kielzugvogel 35 €
- Varianta 18 50 €

Alternativ kann auch eine Flatrate gebucht werden für

- Conger 100 € / Jahr
- Kielzugvogel inkl. Conger 140 € / Jahr
- Varianta 18 inkl. Conger und KZV 200 € / Jahr

Die Boote sind jeweils im Voraus über das Buchungssystem zu buchen. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

8 Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsweise

Es gelten sinngemäß dieselben Regelungen wie für Beiträge (siehe Beitragsordnung).

9 Besondere Fälle

Es gelten sinngemäß dieselben Regelungen wie für Beiträge (siehe Beitragsordnung).